

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;  
Durchführung von Intensivtransporten**

**Bek. d. MI v. 09.11.2011 – B22.32 - 41576-10-13/0**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Durchführung von Intensivtransporten bekannt gemacht (**Anlage**).

**Anlage**

**Empfehlung des Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen  
zur Durchführung von Intensivtransporten**

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz legt die Begriffe *Zentrale Koordinierungsstelle* für Intensivtransporte (KoST) sowie der Intensivtransportwagen (ITW) fest (§ 6a, § 9).

Folgende Einsatzgrundsätze sind bei der Anforderung von Intensivtransportmitteln zu beachten:

1. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung und Koordination von arztbegleiteten Sekundärtransporten obliegt dem jeweiligen Rettungsdienstträger und der zuständigen Rettungsleitstelle (RLS). Besonders Transportanforderungen mit hoher Dringlichkeit (sofort = < 30 min) müssen initial in dieser Zuständigkeit bearbeitet werden. Der erste Ansprechpartner für die Kliniken ist grundsätzlich die zuständige Rettungsleitstelle (Anlage).
2. Intensivtransporte stellen im Bereich der arztbegleiteten Sekundärtransporte eine spezielle Untergruppe dar, die zur Transportdurchführung aus medizinischen Gründen eine spezielle erweiterte medizinische Ausstattung (ITW, ITH) sowie entsprechende Personalqualifikation erfordern.
3. Die KoST koordiniert die luft- und bodengebundenen Intensivtransporte. Im Bedarfsfall erfolgt hierbei eine länderübergreifende Zusammenarbeit.
4. Ist ein Intensivtransport mit einem Luftrettungsmittel (iTH/RTH) oder einem ITW indiziert, wird der Einsatz von der zuständigen Rettungsleitstelle an die KoST weitergeleitet und dort disponiert<sup>1</sup>. Die Einsätze werden entsprechend der Einsatzdringlichkeit, Rettungsmittelverfügbarkeit und Gesamteinsatzdauer disponiert.

---

<sup>1</sup> Der Einsatz der Dual-Use-ITW in Göttingen und Hameln wird von der örtlichen Rettungsleitstelle disponiert

5. Die Anforderung von Luftrettungsmitteln (ITH/RTH) zum sofortigen Sekundärtransport (< 30 min) durch ein Krankenhaus ist direkt in der RLS und im Ausnahmefall in der KoST möglich.
  
6. Um eine ausreichende Informationsqualität für die Einsatzmitteldisposition in der KoST sicherzustellen, muss zusätzlich zur telefonischen Transportanforderung das vollständig ausgefüllte Anforderungsformular „Intensivverlegung Niedersachsen“ an die KoST übermittelt werden. Das Anforderungsformular steht zum Download zur Verfügung<sup>2</sup>.
  
7. Bei Intensivtransporten erfolgt grundsätzlich ein Arzt-Arzt-Gespräch zwischen dem anfordernden und dem begleitenden Arzt.
  
8. Bei medizinischen Unklarheiten oder Besonderheiten seitens der verlegenden Klinik kann zur Beratung bereits im Vorfeld ein Arzt-Arzt-Gespräch durch die KoST vermittelt werden.

---

<sup>2</sup> <http://www.intensivverlegung-niedersachsen.de>



Transport eines Intensivpatienten  
mit ITW\* / ITH\* / RTH\* erforderlich?

Örtliche Rettungsleitstelle (RLS)  
anrufen und Anforderungsbogen<sup>1</sup> übermitteln

Entscheidung  
RLS

Transportdisposition  
durch örtliche RLS

Transportdisposition  
durch KoST

Hinweise örtliche RLS  
beachten

RLS informiert KoST<sup>2</sup>  
und faxt Anforderungsbogen<sup>1</sup>

KoST vermittelt:  
Arzt – Arzt Gespräch

Transport

<sup>1</sup> Downloadformular: [www.intensivverlegung-niedersachsen.de](http://www.intensivverlegung-niedersachsen.de)

<sup>2</sup> KoST Koordinierungsstelle Intensivtransport: Fon: 0800 / 112 112 5 Fax: 0800 / 112 112 6

\* ITW: Intensivtransportwagen, ITH: Intensivtransporthubschrauber, RTH: Rettungshubschrauber